

L 9 U 41/13

Land

Hessen

Sozialgericht

Hessisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

9

1. Instanz

SG Darmstadt (HES)

Aktenzeichen

S 12 U 130/11

Datum

04.01.2013

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

L 9 U 41/13

Datum

29.05.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Ein auf Kunden wartender Taxifahrer, der von einem sich ihm schreiend und grölend nähernden Mann angeschossen wird, nachdem er diesen zur Ruhe ermahnt hat, erleidet auch dann einen Arbeitsunfall, wenn er mit seiner Aufforderung zur Ruhe über die Sicherung des ungestörten Taxibetriebes hinaus auch die schlafenden Nachbarn schützen will.

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 4. Januar 2013 wird zurückgewiesen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob das Ereignis vom 7. November 2009 als Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

Der 1975 geborene Kläger ist ausgebildeter Maler und Lackierer und war zeitweise nebenberuflich als Taxifahrer beschäftigt. Am späten Abend des 7. November 2009 wartete der Kläger im Bereich des Bahnhofs der XY.-Gesellschaft (XY.-Bahnhof) auf Kunden. Während er sich mit Kollegen am Taxistand unterhielt, näherten sich zwei laut schreiende Männer. Von dem Kläger daraufhin gebeten, etwas leiser zu sein, zog einer davon eine Pistole und zielte auf Kopf und Bauch des Klägers. Letztlich getroffen wurde der Kläger von einem Projektil knapp oberhalb des Bauchnabels. Ein anderer Taxifahrer brachte den Kläger in das St. Josef-Krankenhaus in A-Stadt, von dort wurde er in das Universitätsklinikum Mannheim verlegt und dort in den frühen Morgenstunden des 8. November 2009 operiert.

Der Durchgangsarzt des St. Josef-Krankenhauses A-Stadt, Dr. C., berichtete am 10. November 2009, der Kläger sei nach erfolgloser Streitschlichtung zwischen zwei Personen durch einen Pistolenschuss in den Bauch getroffen worden. Das Ereignis habe sich gegen 22.30 Uhr ereignet. Vorgefunden habe er 2 cm neben dem Bauchnabel ein Einschussloch, eine Austrittsstelle des Projektils sei nicht zu erkennen gewesen. Nach dem Entlassungsbrief des Universitätsklinikums Mannheim, Chirurgische Klinik, vom 20. November 2009 befand sich der Kläger dort vom 7. November 2009 bis zum 20. November 2009 in stationärer Behandlung. Nach dem Behandlungsverlauf wurde am 8. November 2009 eine Notfalllaparotomie durchgeführt, die einen abdominellen Steckschuss mit Verletzung des Dünndarms, des Mesenteriums und des Retroperitoneums mit ca. 1,5 Liter Blut im Abdomen gezeigt habe. Das Projektil sei subcutan in der Rückenmuskulatur stecken geblieben. Operativ sei das verletzte Dünndarmsegment 50 cm nach Tritz reseziert worden, die blutende Mesenterialvene sei genäht und zur Blutstillung im Abstand aller 4 Quadranten austamponiert worden.

In seiner ersten Erklärung zu dem Ereignis teilte der Kläger am 7. Dezember 2009 mit, dass sich zwei Passanten lautstark auf offener Straße gestritten hätten. Als er den Streit schlichten wollte, habe einer der Männer ohne Vorwarnung eine Pistole gezückt und ihn unvermittelt in den Bauch geschossen. Die Täter seien nach der Bluttat geflüchtet, inzwischen in Österreich erfasst worden.

Das Landgericht Darmstadt verurteilte den Täter D. mit Urteil vom 20. April 2010 (Az.: 431 Js 54070/09 11 KS) wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubten Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an den Kläger in Höhe von 25.000,00 Euro. Zum Tathergang finden sich in der Entscheidung folgende Ausführungen:

"Im Bereich des XY-Bahnhofs hielten sich bereits drei Taxifahrer auf, nämlich die Zeugen E. und F. sowie der Geschädigte A., die dort auf Kunden warteten (). Der Geschädigte A. war als Letzter zu der Bushaltestelle gekommen, nachdem er seinen Wagen abgestellt hatte, stieg er aus und ging zu seinen in ihren Wagen sitzenden Kollegen, den Zeugen F. und E., um diese zu begrüßen. Der Angeklagte und der Zeuge G. näherten sich nunmehr der Gruppe der Taxifahrer, wobei insbesondere der Angeklagte laut herumschrie und grölte, u.a.: "Ich kann schreien wie ich will, mir kann keiner etwas sagen!". Als der Angeklagte und der Zeuge G. bei der Gruppe der Taxifahrer ankamen, forderte sie der Geschädigte A. auf, nicht so einen Lärm zu machen und sagte sinngemäß: "Seid doch still, wir sind doch nicht im Wald!". Dies konnte und wollte sich der Angeklagte nicht gefallen lassen. Ihm hatte keiner zu sagen, er solle ruhig sein. Ihn hatte niemand zu maßregeln. Er konnte tun und lassen, was er wollte. Deshalb grölte er weiter herum und schrie in Richtung des Geschädigten A.: "Was willst du machen? Ich kann schreien, wie ich will!". Wiederum forderte der Geschädigte A. den Angeklagten auf, leise zu sein und abzuhalten. Und wieder antwortete der Angeklagte sinngemäß, er könne machen, was er wolle. Der Geschädigte A. ging nun ein Stück auf den Angeklagten und Zeugen G. zu und forderte sie laut und deutlich auf: "Haut ab!", wobei er sich von ihnen abwandte und wieder zu seinem Taxi zurückgehen wollte. Dies war die Initialzündung für das, was sodann geschehen sollte. Der Angeklagte war wütend. Niemand hatte ihm irgendwelche Vorschriften zu machen, insbesondere nicht der Taxifahrer A. Niemand hatte ihn aufzufordern abzuhalten. Und weil dieser Taxifahrer gewagt hatte, ihn zu maßregeln, sollte er dafür büßen. Der Angeklagte rief dem Geschädigten A. zu: "Ich kann dich auf der Stelle ficken!". Der Geschädigte A. drehte sich wieder zu dem Angeklagten um und ging wieder auf diesen zu. Der Angeklagte zog darauf seinen Pullover hoch und die von ihm mitgeführte Pistole aus dem Hosenbund hervor und zielte auf den Kopf des Geschädigten A. () Der Geschädigte A. dachte in diesem Augenblick, dass es sich bei dem von dem Angeklagten in der Hand geführten Gegenstand um einen Elektroschocker handelte, ließ sich davon nicht beeindrucken und forderte den Angeklagten erneut auf, abzuhalten. Nun reichte es dem Angeklagten endgültig. Er wollte den Geschädigten A. für seine unbotmäßige Einmischung bestrafen und ihn töten. Zweimal kurz nacheinander drückte der Angeklagte mit der auf den Kopf des Geschädigten A. gerichteten Pistole ab. Es löste sich jedoch kein Schuss, da die Pistole zwar mit einem Magazin versehen und entschert, jedoch nicht durchgeladen war und sich deshalb keine Patrone im Lauf befand. Es machte daher nur zweimal "klick". Der Geschädigte A. ging nun einen weiteren Schritt auf den Angeklagten zu. Sie waren jetzt etwa 1 bis 1,5 Meter voneinander entfernt. Der Angeklagte lud, nach dem er realisiert hatte, dass die Waffe nicht durchgeladen war, die Pistole durch, zielte auf den Bauchbereich des Geschädigten A. und drückte ab, um den Geschädigten A. zu töten. Diesmal löste sich ein Schuss, die Kugel traf den Geschädigten A. 2 cm links neben dem Nabel und drang in den Bauchraum ein, worauf der Geschädigte A. zu Boden sackte."

In einem Fragebogen der Unfallkasse Hessen führte der Kläger zu dem Ereignishergang vom 7. November 2009 aus:

"Ich standt am XY. Bahnhof. Zwei Männer steidet und lautstark am XY. vorbei ich sagte muß es so laut sein sein da gingen gingen die Zwei auf mich zu und der andere schießte auf mich. (...) Ich wollte die Männer nur schlichten. Habe die Männer nur Angesprochen um was es ging."

Mit Bescheid vom 5. Januar 2011 lehnte die Beklagte es ab, dass Ereignis vom 7. November 2009 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Zur Begründung führte sie aus, ein Unfall infolge einer Streitigkeit am Arbeitsplatz stehe nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Streit aus betrieblichen Gründen entstanden sei bzw. aus Gründen hervorgehe, die mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängen. Der örtliche und zeitliche Zusammenhang des Streits mit der betrieblichen Tätigkeit reiche für eine Anerkennung als Arbeitsunfall nicht aus. Ursächlich für den Streit am 7. November 2009 seien nicht die betriebliche Tätigkeit oder andere betriebliche Gründe gewesen, sondern ausschließlich das Auftreten der zwei Männer, welches dem Kläger persönlich missfallen gehabt habe. Somit läge kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Streit und der versicherten Tätigkeit vor.

In seinem Widerspruch hiergegen wies der Kläger darauf hin, zum Unfallzeitpunkt am Taxistand auf Kunden gewartet, sich somit bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit befunden zu haben. Nach den Feststellungen im Strafverfahren hätten sich der Täter und ein Zeuge genähert, wobei der Täter laut herumgeschrien und gegrölt hätte. Es sei sicher richtig, dass er den Täter aufgefordert habe, ruhig zu sein. Dies sei jedoch nicht als private Angelegenheit anzusehen, sondern es gehöre zu der betrieblichen und versicherten Tätigkeit, wenn er sich gegen Störer bei der betrieblichen Tätigkeit wende. Es sei Bestandteil der versicherten Tätigkeit des Klägers, Personen um Ruhe zu bitten, die ihn bei dieser störten. Entsprechend sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des Klägers und der anschließenden Gewalttat des Täters gegeben.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 2011 zurück. Zwar schließe eine Streitigkeit die Annahme eines Arbeitsunfalles grundsätzlich nicht aus. Gerade ein Arbeitnehmer während seiner Arbeitstätigkeit in eine Auseinandersetzung, sei Versicherungsschutz gegeben, wenn der Streit in einem inneren (sachlichen) Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehe. Der innere Zusammenhang beschreibe die Zurechnung des unfallbringenden Verhaltens zu dem versicherten Tätigkeitsbereich. Die Zurechnung erfolge im Regelfall durch die wertende Feststellung der Handlungstendenz des Betroffenen, soweit sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt werde. Dabei seien alle Umstände des Einzelfalles sowie alle entscheidenden Einzelheiten in der Person des Handelnden, der Arbeitsvorgang und das sich daraus ergebende Gesamtbild in Betracht zu ziehen. Die Qualifizierung eines Unfalles infolge einer Streitigkeit als Arbeitsunfall sei zu bejahen, wenn eine auf die Belange des Betriebes gerichtete Handlungstendenz vorliege. Der zur Anerkennung eines Arbeitsunfalles erforderliche innere Zusammenhang sei auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Versicherte einem vorsätzlichen Angriff zum Opfer falle. Hinsichtlich der Frage, ob zwischen dem Angriff und der versicherten Tätigkeit ein innerer Zusammenhang bestehe, seien in der Regel die Beweggründe entscheidend, die den Angreifer zu seinem Vorgehen bestimmt hätten. Seien diese in Umständen zu suchen, die in keiner Verbindung mit der versicherten Tätigkeit des Verletzten stünden, fehle es grundsätzlich an dem erforderlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Anhaltspunkte für eine betriebsbedingte Ursache der Auseinandersetzung bestünden nicht. Insbesondere sei nicht erkennbar, dass die an den Schädiger gerichtete "Mahnung zur Ruhe" des Klägers eine auf die Belange seiner Taxifahrtstätigkeit gerichtete Handlungstendenz zugrunde gelegen habe. Auch bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Schädiger den Kläger aus Gründen angegriffen gehabt habe, die mit seiner Arbeitstätigkeit zusammengehängen hätten. Der Umstand, dass der Kläger während der Arbeitszeit in die Auseinandersetzung verwickelt und dabei verletzt worden sei, reiche allein nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen.

Seinen Anspruch hat der Kläger mit Klage vor dem Sozialgericht Darmstadt weiterverfolgt. Zur Begründung hat er zunächst bekräftigt, dass es zu seiner betrieblichen und versicherten Tätigkeit gehöre, wenn er sich gegen Störer wende und diese um Ruhe bitte. Die Betriebsbezogenheit und der Bezug zu der versicherten Tätigkeit ergäben sich zudem auch daraus, dass der Täter und sein Begleiter auf den Taxistand zugesteuert seien und beide daher den Anschein vermittelt hätten, sie seien mögliche Kunden für die wartenden Kollegen

oder gar für den Kläger selbst. Der Kläger habe sie als mögliche Fahrgäste angesehen, bei denen eine Mäßigung auch deshalb angezeigt gewesen sei, damit eine anschließende Fahrt störungsfrei hätte verlaufen können. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Kläger und seine Kollegen auf Kunden gewartet hätten. Bei lärmenden Personen im Bereich des Taxistandes wäre für den Kläger zu befürchten gewesen, dass andere potentielle Kunden abgeschreckt worden, wieder weggegangen wären und andere Verkehrsmittel für ihre Fahrt gewählt hätten. Schließlich ergebe sich ein Zusammenhang zwischen der Gewalttat und der beruflichen Tätigkeit des Klägers auch aus der Motivation des Täters selbst. Nach den Feststellungen des Strafverfahrens habe sich der Täter nicht vom Kläger als Taxifahrer Vorschriften machen lassen wollen. Hieraus werde deutlich, dass der Täter den Kläger nicht als Privatperson, sondern bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Taxifahrer gesehen und wahrgenommen gehabt habe. Der Kläger habe als Taxifahrer büßen sollen und sei entsprechend Opfer der Gewalttat geworden.

Das Sozialgericht hat der Klage durch Gerichtsbescheid vom 4. Januar 2013 unter Aufhebung des Bescheides vom 5. Januar 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juni 2011 stattgegeben und festgestellt, dass es sich bei dem Ereignis vom 7. November 2009 um einen Arbeitsunfall handelt. Der Kläger sei bei seiner Tätigkeit als Taxifahrer als Beschäftigter gesetzlich unfallversichert gewesen (versicherte Tätigkeit). Zur Zeit der tätlichen Auseinandersetzung mit dem Angreifer (dem von außen wirkenden Unfallereignis) habe er auf Kunden gewartet und sei damit einer versicherten Verrichtung nachgegangen (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang). Dies werde auch von der Beklagten nicht bestritten. Auch läge die Unfallkausalität, also der Zusammenhang zwischen der Verrichtung des Klägers zum Zeitpunkt des Überfalls und dem Überfall als dem Unfallereignis vor. Die Tötlichkeit sei aus der Betriebszugehörigkeit unmittelbar hervorgegangen. Eines betriebsbezogenen Motives bedürfe es nicht, da kein Tatmotiv aus dem persönlichen Bereich von Täter oder Opfer zum Überfall geführt hätte. Der Kläger habe den Angreifer während des Wartens auf Kundschaft, damit während seiner versicherten Tätigkeit, zur Ruhe ermahnt. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger damit einen geordneten Ablauf seiner beruflichen Tätigkeit habe gewährleisten wollen. Jedenfalls sei kein persönliches Tatmotiv erkennbar. Nach den Feststellungen im Strafprozess habe der Täter den Kläger angegriffen, weil er sich von niemandem Vorschriften machen lassen wollte, schon gar nicht von dem Kläger als Taxifahrer. Das Unfallereignis sei damit bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten. Mangels konkurrierender Ursache, für die die Beklagte beweispflichtig wäre, sei damit von der Unfallkausalität auszugehen.

Gegen die ihr am 30. Januar 2013 zugestellte Entscheidung hat die Beklagte am 18. Februar 2013 Berufung bei dem Hessischen Landessozialgericht angebracht. Sie trägt vor, die dem Gerichtsbescheid zugrunde liegende Würdigung der Sach- und Rechtslage entspreche nicht den in der gesetzlichen Unfallversicherung maßgeblichen Kriterien. Bei der Beurteilung des Geschehens vom 7. November 2009, insbesondere des zur Schussverletzung führenden Streits, sei der Grund des Streits von besonderer Bedeutung. Hierzu habe der Kläger zunächst angegeben, dass er einen lautstarken Streit von zwei vorbeikommenden Männern habe schlichten wollen. Ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Taxifahrer sei in keiner Weise erwähnt worden. Diese Handlungstendenz werde letztlich auch durch die Aussage des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht bestätigt. Aus der Sitzungsniederschrift des Erörterungstermins vom 24. Mai 2012 ergäbe sich, dass der Streit bereits begonnen gehabt habe, als die Beteiligten noch ca. 10 Meter vom Taxistand, entfernt gewesen seien. Er sei vom Kläger ausgegangen, als dieser die Beteiligten - entsprechend der Entfernung wohl lautstark - aufgefordert hatte, still zu sein, "da es Leute gibt, die hier schlafen". Somit ergäbe sich aus der Wortwahl des Klägers schon eindeutig, dass er die allgemeine Bevölkerung vor einer Ruhestörung habe schützen wollen, während betriebliche Ursachen für diese Aufforderung, auch im Hinblick auf die zu Beginn des Streits vorliegende Entfernung der Beteiligten zum Taxistand in keiner Weise erkennbar gewesen seien. Die dann im Widerspruchsverfahren und auch in der mündlichen Verhandlung nachgeschobene Begründung, wonach der Kläger eine Störung seiner betrieblichen Tätigkeit habe beseitigen wollen, sei dagegen wenig überzeugend. Dies gelte auch für die ebenfalls nachgeschobene Aussage, dass es sich bei den Beteiligten um Kunden hätte handeln können. Diese Vermutung und der hieraus abgeleitete Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit sei als Nachweis einer rechtlich wesentlichen Ursache für einen betrieblich verursachten Streit im Hinblick auf die Beweisanforderung in der gesetzlichen Unfallversicherung ungeeignet. Auch sei die Zusammenhangsvermutung des Sozialgerichts, wonach der Kläger mit seinem Einwirken auf die Beteiligten einen "geordneten Ablauf seiner beruflichen Tätigkeit gewährleisten wollte", nicht nachzuvollziehen. Der Kläger selbst habe mehrfach Gründe für die zunächst mündliche Auseinandersetzung angegeben, die eindeutig nicht im Zusammenhang mit dessen betrieblicher Tätigkeit stünden. Aber auch selbst wenn man zu Gunsten des Klägers annehmen würde, dass die zunächst erfolgte mündliche Auseinandersetzung noch in einem ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit gestanden hätte, wären Leistungen von der Beklagten nicht zu erbringen. Nach der Hergangsschilderung im Urteil des Landgerichts Darmstadt sei der Kläger nach Beginn der mündlichen Auseinandersetzung von seinem Taxi auf die Streitbeteiligten zugegangen, habe also seinen Arbeitsplatz verlassen und damit seine betriebliche Tätigkeit unterbrochen. Selbst nach dem der Beteiligte (richtig: Täter) auf den Kopf des Klägers mit seiner Pistole gezielt und zweimal abgedrückt gehabt habe, sei der Kläger sogar noch einmal auf den Täter zugegangen, statt aufgrund der Bedrohung mit einer Pistole den Streit unverzüglich zu beenden und sich in Sicherheit zu bringen. Es handele sich um eine insoweit bewiesene lebensgefährliche Handlungsweise des Klägers, der sich aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit als Taxifahrer stünden, einer so genannten selbst geschaffenen Gefahr ausgesetzt gehabt habe. Die Annäherung des Klägers an eine bewaffnete Person, welche zuvor bereits durch das Abdrücken der Pistole versucht hätte, ihn mit einem Kopfschuss zu töten, sei in so hohem Maße vernunftswidrig und gefährlich, dass mögliche betriebliche Komponenten völlig zurückgedrängt würden mit der Folge, dass das zur Schussverletzung führende Verhalten dem betriebsfremden, privaten Bereich des Klägers zuzurechnen sei.

Die Beklagte beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 4. Januar 2013 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger sieht sich durch die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt und nimmt auf die Begründung in dem Gerichtsbescheid in vollem Umfang Bezug. Zu dem Vortrag der Beklagten, der Kläger habe zunächst angegeben, er habe einen Streit schlichten wollen, weist er darauf hin, dass der vom Durchgangsarzt angegebene Unfallhergang nicht von ihm selbst herrühre. Keinesfalls habe er im Verfahren Gründe nachgeschoben. Die Gewalttat habe sich am Arbeitsplatz des Klägers, nämlich dem Standort am XY. Bahnhof, ereignet. Von diesem habe sich der Kläger auch nicht entfernt. Zu den Gründen, weshalb er den Täter und seinen Begleiter angesprochen gehabt habe, habe er umfassend Stellung genommen; es sei ihm nicht zuletzt auch darum gegangen, einen störungsfreien Betrieb sicherzustellen. Unter Vorlage zweier Lichtbilder von der Örtlichkeit macht er geltend, dass er nach den Gegebenheiten davon ausgehen musste und konnte, dass es sich

bei dem Täter und seinem Begleiter durchaus um Kunden handeln könnte. Einer selbst geschaffenen Gefahr habe er sich nicht ausgesetzt. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen sekundenschnellen Geschehenslauf gehandelt gehabt hätte, habe der Kläger nach dem Urteil des Landgerichts Darmstadt überhaupt nicht wahrgenommen, dass der Täter eine Waffe gezogen hatte. Er habe nur einen Gegenstand gesehen, von dem er angenommen hätte, dass es sich um einen Elektroschocker handle. Von daher habe er, ohne direkten Körperkontakt mit dem Täter gehabt zu haben, nicht im Entferntesten damit gerechnet, dass er von dem Täter angeschossen werden würde. Damit habe er im Übrigen auch nicht rechnen brauchen.

Im Rahmen der Sachermittlungen von Amts wegen hat der Senat die Strafverfahrensakte von der Staatsanwaltschaft Darmstadt beigezogen, ebenso die Akte des XY.-Verfahrens des Klägers vom Versorgungsamt Darmstadt (Az.: xxxxxXY.) nebst der Gerichtsakte des dazugehörigen Verfahrens vor dem Sozialgericht Darmstadt, Az.: S 5 VE 18/11.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakten der Beklagten und auf die beigezogenen Akten Bezug genommen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und auch Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig, aber unbegründet. Deren Bescheid vom 5. Januar 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juni 2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Entscheidung des Sozialgerichts Darmstadt vom 4. Januar 2013 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Ereignisses vom 7. November 2009 als Arbeitsunfall.

Nach [§ 8 Abs. 1 Satz 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [§§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (Abs. 1 Satz 2). Für einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls (bzw. kurz davor) der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität); das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente (BSG vom 30. Januar 2007 - [B 2 U 23/05 R](#), vom 17. Februar 2009 - [B 2 U 18/07 R](#) und vom 15. Mai 2012 - [B 2 U 16/11 R](#)).

Beweisrechtlich ist zu beachten, dass das Unfallereignis selbst sowie die versicherte Tätigkeit als auch der Gesundheitsschaden mit dem sog. Vollbeweis nachgewiesen sein müssen. Eine Tatsache ist danach bewiesen, wenn sie in so hohem Maße wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen (BSGE 45, 19; [BSGE 7, 103](#), 106 sowie 19, 52, 53). Nur für die Kausalbeziehungen zwischen dem unfallbringenden Verhalten und der Krankheit genügt nach herrschender Meinung der Beweismaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, der dann gegeben ist, wenn mehr für als gegen den Ursachenzusammenhang spricht bzw. wenn bei der Berücksichtigung aller Umstände die für den Ursachenzusammenhang sprechenden Umstände so stark überwiegen, dass die Entscheidung darauf gegründet werden kann, wobei die bloße Möglichkeit allerdings nicht ausreicht (s. [BSGE 19, 5](#), 53; [BSGE 32, 203](#), 209, BSG vom 2. Juni 1959 - SozR Nr. 20 zu § 542 RVO).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze stellt sich das Ereignis vom 7. November 2009 als Arbeitsunfall dar.

Der Kläger war als Beschäftigter der Firma Taxi J. in A-Stadt bei der Beklagten gemäß [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) gesetzlich unfallversichert (versicherte Tätigkeit). Zur Zeit der Gewalttat (dem von außen wirkenden Unfallereignis) ist er einer versicherten Tätigkeit (Warten auf Kunden am Taxistand) nachgegangen. Auch ist ein innerer bzw. sachlicher Zusammenhang zwischen dieser versicherten Tätigkeit und der konkreten Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses - der Aufforderung gegenüber dem Täter, ruhig zu sein - gegeben, der es rechtfertigt, das Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (generell dazu siehe BSG SozR 2200 § 548 Nr. 82; [BSGE 63, 273](#), 274 = SozR 2200 § 548 Nr. 92; BSG vom 27. März 1990 - [2 RU 45/89](#) und vom 27. Januar 1994 - [2 RU 3/93](#)).

Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht ([BSGE 58, 76](#), 77 = SozR 2200 § 548 Nr. 70; [BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 § 548 Nr. 84; BSG [SozR 3 - 2200 § 548 Nr. 32](#); BSG vom 18.04.2000 - [B 2 U 7/99 R](#)). Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist dabei der volle Nachweis zu erbringen (s.o.); bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können ([BSGE 58, 80](#), 83 = SozR 2200 § 555a Nr. 1 m.w.N.). Es muss also sicher feststehen, dass im Unfallzeitpunkt eine - noch - versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde ([BSGE 61, 127](#), 128 = SozR 2200 § 548 Nr. 84 m.w.N.).

Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes werden dabei durch die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmt. Ein wesentliches Prinzip ist die Ablösung der Haftung des Unternehmers gegenüber den bei ihm abhängig Beschäftigten (vgl. dazu Gitter/von Nünus in Schuln, HS - UV, § 5 Rz. 28, 51, 119). Mit der gesetzlichen Unfallversicherung wird dessen Haftung für schuldhaftes Verhalten wegen der Verletzung von Schutz- oder Fürsorgepflichten und aus Gefährdungshaftung abgelöst (BSG [SozR 3 - 2200 § 548 Nr. 41](#)). Eine Einstandspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung besteht daher nur dann, wenn sich durch eine Handlung des Geschädigten, die den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt, ein Risiko verwirklicht hat, gegen dessen Eintritt nicht die Unfallversicherung ganz "allgemein", sondern gegen den der jeweils durch die Handlung erfüllte Versicherungstatbestand schützen soll (Hess. LSG vom 17. September 2013 - [L 3 U 122/11](#)).

Aufgrund einer Gesamtschau des Verfahrens, insbesondere aufgrund der Angaben des Klägers und den Feststellungen des Urteils des Landgerichts Darmstadt im Strafverfahren gegen den Täter D. u.a. wegen versuchten Mordes, ist der Kläger einem gegen seine Person gerichteten Mordanschlag zum Opfer gefallen. Der Senat folgt den rechtskräftigen Feststellungen des Landgerichts, woraus sich ergibt, dass

sich dem Taxistand am XY.-Bahnhof in A-Stadt, an dem sich der Kläger mit zwei Kollegen auf Kunden wartend am späten Abend des 7. November 2009 aufhielt, zwei laut herumschreiende und grölende Männer näherten. Nachdem der Kläger die beiden dreimal aufgefordert hatte, ruhig bzw. leiser zu sein und abzuhausen, zog einer der Männer, D., eine Waffe und zielte zweimal auf den Kopf des Klägers und drückte auch jeweils die zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeladene Pistole ab. Daraufhin ging der Kläger einen weiteren Schritt auf den Täter zu, dieser lud die Pistole und schoss dem Kläger in den Bauch.

Der vom Landgericht zugrunde gelegte Tathergang entspricht dabei den vom Kläger im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmungen gemachten Angaben vom 8. und 12. November 2009, wobei der Kläger jeweils erklärte, von einem Streit der Männer ausgegangen zu sei. Ähnlich hatte sich der Kläger offenbar auch gegenüber dem Durchgangsarzt Dr. C. direkt nach der Tat geäußert, der in seinem Bericht vom 10. November 2009 ebenfalls von einer von dem Kläger intendierten Streitschlichtung schreibt, in deren Gefolge es zu einem Pistolenschuss in den Bauch gekommen sei. Als Grund für seine Aufforderung, ruhig(er) zu sein, gab der Kläger schließlich auch in seiner Erklärung gegenüber der Beklagten am 7. Dezember 2009 an, die "Passanten schlichten" gewollt gehabt zu haben. Am 30. Oktober 2009 erklärte er auf einem Formblatt der Unfallkasse Hessen inhaltsgleich "ich wollte die Männer nur schlichten". Im Erörterungstermin des Sozialgerichts Darmstadt vom 24. Mai 2012 führte der Kläger an, zu zwei laut grölenden Personen u.a. gesagt zu haben: "seid doch still, es gibt auch Leute, die hier schlafen."

Fest steht danach, dass der Kläger den Täter (und seinen Begleiter) zu Ruhe ermahnen wollte, wobei er subjektiv von einem Streit zwischen ihnen ausgegangen war. Die von ihm hierzu vorgebrachten Gründe (Sicherstellung eines störungsfreien Taxibetriebes und einer störungsfreien etwaigen Taxifahrt mit dem Täter und seinem Begleiter, der Abschreckung potentieller Kunden durch den Lärm entgegenzuwirken) sind glaubhaft und stehen in direktem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Der innere bzw. sachliche Zusammenhang zwischen der Verrichtung und der versicherten Tätigkeit ist daher auch in subjektiver Hinsicht gegeben. Eine hierauf abzielende Intention liegt vor, wenn der Verletzte den Willen hat, durch die Verrichtung eine seiner Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen oder die Erfüllung von Vor- und Nachbereitungshandlungen, die das Gesetz versichert, zu ermöglichen, zu fördern oder zu sichern (BSG vom 18. Juni 2013 - [B 2 U 7/12 R](#)). Bei dem Kläger ist eine betriebsbezogene Handlungstendenz zu bejahen. Es ist realitätsnah und nachvollziehbar, dass potentielle Kunden einen Taxistand, an dem sich (auch) schreiende und grölende Menschen befinden, meiden. Die Bitte des Klägers um Ruhe diene insoweit der Aufrechterhaltung eines geordneten und störungsfreien Taxibetriebs an dem Standort des Klägers am XY.-Bahnhof.

Die Aussage des Klägers im Erörterungstermin vor dem Sozialgericht Darmstadt, die er im Senatstermin wiederholt hat, steht dazu nicht im Widerspruch, erweitert lediglich die Zielrichtung der Bitte des Klägers um Ruhe auch auf den privaten Bereich. Danach ging es dem Kläger ebenfalls um die "hier" schlafenden Menschen. Dass der Kläger auch im Interesse der in der Umgebung des XY.-Bahnhofs schlafenden Nachbarn handelte, vermag ihm die festgestellte Eigenschaft als versicherter Beschäftigter nicht wieder zu entziehen.

Soweit für die Aufforderung, ruhig zu sein, (auch) Gründe von Bedeutung sind, die nicht mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen, und damit auch eine privatwirtschaftliche Handlungstendenz anzutreffen ist, handelt es sich um eine sog. Verrichtung mit gemischter Motivationslage bzw. gespaltenen Handlungstendenz (BSG vom 26. Juni 2014 - [B 2 U 4/13 R](#), vom 9. November 2010 - [B 2 U 14/10 R](#) und vom 12. Mai 2009 - [B 2 U 12/08 R](#)). Eine solche Verrichtung mit gemischter Motivationslage erfüllt dann den Tatbestand der versicherten Tätigkeit, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wäre, wenn also die Verrichtung nach den objektiven Umständen in ihrer konkreten, tatsächlichen Ausgestaltung ihren Grund in der versicherten Handlungstendenz findet. Insoweit ist nicht auf Vermutungen über hypothetische Geschehensabläufe außerhalb der konkreten Verrichtung und der objektivierten Handlungstendenz, sondern nur auf die konkrete Verrichtung selbst abzustellen. Es ist zu fragen, ob die Verrichtung, so wie sie durchgeführt wurde, objektiv die versicherungsbezogene Handlungstendenz erkennen lässt (BSG vom 9. November 2010 - [B 2 U 14/10 R](#)), ob also das Handeln trotz der mit ihm verbundenen privaten Zweckverfolgung insgesamt betrachtet darauf abzielte, den in Betracht kommenden Versicherungstatbestand zu erfüllen (BSG vom 26. Juni 2014 - [B 2 U 4/13 R](#)).

Dies ist hier ohne weiteres zu bejahen. Denn nach den objektiven Umständen und der glaubhaften Bekundung des Klägers steht die Ermahnung zur Ruhe in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit dem betrieblichen Zweck, die Aufrechterhaltung eines ungestörten Taxibetriebes zu gewährleisten. Würde man als Kontrollüberlegung den Beweggrund, die nächtliche Ruhe der schlafenden Nachbarn zu sichern - etwa bei fiktiver Annahme eines Parallelgeschehens am Tag -, hinwegdenken, so bliebe weiterhin der betriebliche Grund als Motivation, den Täter und seinen Begleiter anzusprechen. Der Kläger stand somit auch unter dem Aspekt einer möglicherweise gegebenen gespaltenen Handlungstendenz grundsätzlich unter dem Versicherungsschutz des [§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#).

Aber auch selbst wenn man mit der Beklagten von einer nur im Interesse der schlafenden Nachbarn erfolgten Ermahnung an den Täter und seinen Begleiter zur Ruhe ausginge, ergäbe sich kein anderes Ergebnis. Denn auch in diesem Fall wäre der innere bzw. sachliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gleichwohl erhalten, da allenfalls von einer nur geringfügigen Unterbrechung auszugehen wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bleibt der innere Zusammenhang mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit während einer Unterbrechung der versicherten Tätigkeit aus privaten Gründen nämlich ausnahmsweise dann erhalten, wenn es sich um eine nur geringfügige Unterbrechung handelt (BSG vom 12. April 2005 - [B 2 U 11/04 R](#) und vom 2. Dezember 2008 - [B 2 U 17/07 R](#)). Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass in diesen Fällen die der versicherten Sphäre dienende und die private Verrichtung schwer voneinander zu trennen sind (BSG vom 12. April 2005, [a. a. O.](#)). Eine geringfügige Unterbrechung setzt dabei eine andauernde Ausübung einer versicherten Tätigkeit voraus und liegt vor, wenn die Unterbrechung durch die private Tätigkeit zeitlich und räumlich ganz geringfügig ist und einer Verrichtung dient, die "im Vorbeigehen und ganz nebenher" erledigt werden kann (st. Rspr., z.B. BSG vom 12. April 2005 - [B 2 U 11/04 R](#), vom 2. Dezember 2008 - [B 2 U 17/07 R](#) und vom 29. Mai 1991 - [9a/9 RV 28/89](#)). Weitere Voraussetzung ist, dass sich der Versicherte nicht mehr als wenige Meter vom Ort der Tätigkeit entfernt; eine feste Zeitgrenze für die Dauer der Unterbrechung gibt es im Übrigen nicht, sie dürfte aber bei höchstens etwa 5 Minuten zu ziehen sein (z.B. wenige Minuten dauerndes privates Gespräch im Stehenbleiben auf einem versicherten Weg - LSG Baden Württemberg Breith. 1970, 575 für Vierminutengespräch; nicht mehr für zehn Minuten: BSG BG 1965, 196 und LSG Baden Württemberg vom 17. November 2011 - [L 10 U 1421/10](#), UVR 008/2012, 549; vgl. zum Ganzen auch: Ricke in: KassKomm-, SGB VII, § 8 Rn. 42; Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII Lfg. 1/13, K 8 Rz. 38, 38a).

Versicherungsschutz besteht bei diesen kurzfristigen Unterbrechungen dabei grundsätzlich nicht nur gegen unabhängig von der privaten Tätigkeit weiterbestehende Gefahren aus dem versicherten Bereich. Unter der Voraussetzung, dass die privaten Gefahren nur kurzfristig bestanden haben, sind vielmehr regelmäßig auch Gefahren aus der privaten Tätigkeit selbst mit einbezogen (Ricke in: KassKomm-SGB VII, § 8 Rz. 42 m.w.N.).

Nach den für den Senat maßgeblichen Feststellungen des Landgerichts Darmstadt und den Bekundungen des Klägers im Erörterungstermin vor dem Sozialgericht Darmstadt und auch im Senatstermin spielte sich das Tatgeschehen am Taxistand ab, wo der Kläger mit seinen beiden im Taxi sitzenden Kollegen wartete, er selbst stand vor den beiden Taxen. Die drei Männer unterhielten sich, als sich zwei laut grölende und schreiende Männer dem Taxistand bzw. dem Kläger und seinen Kollegen näherten. Nach der ersten Ansprache des Klägers, die bereits aus einer Nähe von nur wenigen Metern ((10 Meter) erfolgte, sind die beiden dann weiter schreiend auf den Kläger bzw. die wartenden Taxis zugekommen, woraufhin der Kläger sie nochmals aufforderte, ruhig zu sei und abzuhausen, sich sodann umdrehte um zu seinem eigenen Taxi zu gehen. Von dem Täter direkt angesprochen, wandte er sich jedoch diesem wieder mit der erneuten Aufforderung zu, abzuhausen. Nach den dann aus ungeladener Pistole abgegebenen Schüssen ging der Kläger, der nicht von einer Pistole, sondern von einem Elektroschocker in der Hand des Täters ausging, einen weiteren Schritt auf diesen zu. Aus einer Distanz von 1 bis 1,5m (Urteil Landgericht Darmstadt) bzw. von 3 Metern (Aussage im Senatstermin) erfolgte der Bauchschuss. Nach den durch die Lichtbildvorlage bestätigten örtlichen Gegebenheiten an dem XY.-Bahnhof und der Bekundung des Klägers im Erörterungs- und Senatstermin spielte sich das Gesamtgeschehen in einem Umkreis von wenigen, max. drei Metern, ab. Mit von dem Kläger angegebenen zwei Minuten war es äußerst kurz und verbleibt damit ebenfalls in einem nur geringfügigen Rahmen. Dass sich bei der danach räumlich und auch zeitlich geringfügigen Unterbrechung eine aus dem zwischen dem Kläger und dem Täter entstandenen Konflikt, also eine aus der privaten Sphäre des Klägers resultierende Gefahr verwirklicht hat, ist für die die Frage des inneren Zusammenhangs ohne Bedeutung und erst - später - bei der Frage der Unfallkausalität zu thematisieren.

Nach alledem ist der innere bzw. sachliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Gewalttat als Unfallereignis gegeben.

Auch liegt die Unfallkausalität, also der Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit - hier des Ermahnens eines Dritten zur Ruhe während des Wartens auf einen Kunden als der zur Zeit des Unfalls konkret ausgeführten Verrichtung - und der Gewalttat (dem Unfallereignis), vor.

Wenn bei der Ausübung einer Verrichtung, die im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, ein Unfallereignis eintritt, muss vom Vorliegen der Unfallkausalität ausgegangen werden, es sei denn, eine konkurrierende Ursache, wie z.B. eine innere Ursache oder eine eingebrachte Gefahr, ist feststellbar (vgl. dazu BSG vom 30. Januar 2007 - [B 2 U 23/05 R](#)). Für diese konkurrierende Ursache, die der vermuteten Unfallkausalität bei einer versicherten Tätigkeit (ausnahmsweise) entgegensteht, trägt demzufolge die Beklagte als diejenige, die sich auf eine konkurrierende Ursache beruft, auch die Beweislast (BSG vom 30. Januar 2007 - [B 2 U 23/05 R](#)). Erst wenn eine konkurrierende Ursache feststeht, ist auf der naturwissenschaftlich-philosophischen Bedingungstheorie aufbauend in einem zweiten Prüfungsschritt wertend zu entscheiden, ob die versicherte Ursache wesentlich nach der Theorie der wesentlichen Bedingung ist (vgl. wiederum nur BSG vom 30. Januar 2007 [B 2 U 23/05 R](#)).

Dementsprechend wird bei Unfällen infolge von Überfällen ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit vermutet, wenn jemand während seiner versicherten Tätigkeit Opfer eines Überfalls wird, d.h. wenn die Tötlichkeiten aus der Betriebszugehörigkeit unmittelbar hervorgegangen ist, ohne dass es eines betriebsbezogenen Motivs bedarf, sofern kein Tatmotiv aus dem persönlichen Bereich von Täter oder Opfer zum Überfall geführt hat (BSG vom 19. Dezember 2000 - [B 2 U 37/99](#)). Bilden persönliche Feindschaften oder betriebsfremde Beziehungen zwischen dem Angreifer und dem Überfallenen den Beweggrund für den Überfall, dann handelt es sich lediglich um eine Gelegenheitsursache und nicht um eine wesentliche Mitursache des Unfallereignisses. Trotz eines persönlichen Tatmotivs besteht wiederum Unfallversicherungsschutz, wenn besondere Verhältnisse bei der versicherten Tätigkeit (Dunkelheit, Umgebung) den Überfall erst ermöglicht oder wesentlich begünstigt haben (BSG vom 19. Dezember 2000 - [B 2 U 37/99](#)).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze liegt danach hier die Unfallkausalität vor. Ein privates Überfallmotiv, das der vermuteten Unfallkausalität als konkurrierende Ursache für den Überfall entgegenstehen könnte, ist weder ersichtlich noch ist ein solches von der insoweit beweisbelasteten Beklagten vorgetragen worden. Der Kläger und der Täter kannten sich nicht; das Tatmotiv gründete nach den Feststellungen in dem Urteil des Landgerichts Darmstadt darin, dass der Täter das - betriebsbezogene und versicherte (s.o.) - Verhalten des Klägers ihm (und seinem Begleiter) gegenüber als unbotmäßige Einmischung empfand, wofür der Kläger mit dem Tod büßen sollte.

Auch eine kausalitätsunterbrechende sogenannte "selbstgeschaffene Gefahr" liegt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht vor. Der Begriff der "selbstgeschaffene Gefahr" ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG eng auszulegen und nur mit größter Zurückhaltung anzuwenden (BSG vom 12. April 2005 - [B 2 U 11/04 R](#)). Der Gesetzgeber hat den Begriff des Arbeitsunfalls nämlich unabhängig vom Verschulden des Versicherten festgelegt. Insbesondere schließt nach [§ 7 Abs. 2 SGB VII](#) selbstgefährdendes oder verbotswidriges Verhalten den Versicherungsschutz grundsätzlich nicht aus. Einen Rechtssatz des Inhalts, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherte sich bewusst einer höheren Gefahr aussetzt und dadurch zu Schaden kommt, gibt es daher nicht (BSG vom 12. April 2005 - [B 2 U 11/04 R](#) -). Auch leichtsinniges, unbedachtes Verhalten beseitigt den bestehenden sachlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der Verrichtung zur Zeit des Unfalls nicht. Dies ist vielmehr nur ausnahmsweise dann der Fall, wenn ein Beschäftigter sich derart sorglos und unvernünftig verhält, dass für den Eintritt des Arbeitsunfalls nicht mehr die versicherte Tätigkeit, sondern die selbstgeschaffene Gefahr als die rechtlich allein wesentliche Ursache anzusehen ist (BSG vom 12. April 2005 - [B 2 U 11/04 R](#) und vom 04. September 2007 - [B 2 U 28/06 R](#)). Dabei hat das BSG stets klargestellt, dass ein solches Verhalten den Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall nie ausschließt, wenn der Versicherte ausschließlich betriebliche Zwecke verfolgt; die selbstgeschaffene Gefahr bekommt also erst dann Bedeutung, wenn ihr betriebsfremde Motive zugrunde liegen (BSG vom 10. Dezember 1957 - [2 RU 270/55](#), [BSGE 6, 164](#), 169; vom 05. August 1976 - [2 RU 231/74](#), [BSGE 42, 129](#), 133; vom 02. November 1988 - [2 RU 7/88](#), [BSGE 64, 159](#), 161 und vom 12. April 2005 - [B 2 U 11/04 R](#)).

Ein sorgloses und unvernünftiges Verhalten in dem beschriebenen Sinne einer in hohem Maße vernunftwidrigen Betätigung ist vorliegend nicht anzutreffen. Zwar ist der Kläger nach den Feststellungen des Landgerichts Darmstadt nach den aus ungeladener Pistole abgegebenen beiden Schüssen auf den Täter zugegangen (s.o.). Allerdings war er sich der Gefahr beschossen zu werden, nicht bewusst. Den Gegenstand,

den der Täter aus der Hose genommen hatte - so die Bekundung des Klägers gegenüber der Polizei am 12. November 2009 -, hat er als einen Elektroschocker wahrgenommen. Dass der Kläger (zunächst) nicht von einer Schusswaffe ausgegangen war, hat auch das Landgericht in seiner o.a. Entscheidung festgestellt. Ungeachtet der Art und der Gefährlichkeit der Waffe ist zu berücksichtigen, dass der Täter zweimal auf den Kopf des Klägers mit dem von ihm mitgeführten Gegenstand gezielt und abgedrückt hat, ohne dass irgendetwas passiert ist. Bei diesem Vorgehen ist nachvollziehbar, dass sich der Kläger in keiner ernsthaften Gefahrensituation wähnte. Da er mit einer körperlichen Schädigung durch eine Schussverletzung folglich nicht rechnete und auch nicht zu rechnen brauchte, stellt sich sein Verhalten jedenfalls nicht als in hohem Maße leichtsinnig und vernunftswidrig dar.

Auch bei Annahme einer geringfügigen Unterbrechung der versicherten Tätigkeit ist der Kausalzusammenhang vorliegend nicht unterbrochen. Ausgehend von dem Grundsatz, dass im Rahmen einer versicherten geringfügigen privaten Unterbrechung sich aus der privaten Sphäre realisierende Gefahren unbeachtlich sind (so u.a. BSG vom 19. Oktober 1982 - [2 RU 24/81](#) im Fall der Verletzung an Scherben im Abfalleimer beim Herausholen eines versehentlich hineingeworfenen Kugelschreibers; Ricke in: KassKomm-SGB VII, § 8 Rz. 43 m.w.N.), sind allenfalls solche aus dem privaten Bereich entstammende Gefahren geeignet, den rechtserheblichen Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall beseitigen, die ihrem Grad nach als rechtlich allein wesentliche Ursache zu betrachten sind (Ricke in: KassKomm - SGB VII, § 8 Rz. 99a mit diversen Beispielen und Nachweisen; siehe dazu auch Keller in: Hauck/Noftz, SGB VII Lfg. 1/13, K 8 Rz. 38b, 290e).

Dies ist hier nicht der Fall. Auch nach der Auffassung der Beklagten, dass der Kläger ausschließlich die schlafenden Nachbarn vor einer Ruhestörung mit seiner, die versicherte Tätigkeit geringfügig unterbrechenden Ermahnung an den Täter zur Ruhe, schützen wollte, ist keine rechtlich wesentliche Ursache für die Gewalttat hierdurch gegeben. Nach dem Gesamtgeschehen - und seinem oben geschilderten Tatmotiv - fühlte sich der Täter durch den Kläger und sein Verhalten ihm gegenüber provoziert, ohne dass es ihm auf dessen konkrete - betriebsbezogene oder private Handlungstendenz - ankam. Das Risiko, von dem Täter angeschossen zu werden, hätte daher gleichermaßen bestanden, hätte der Kläger mit seiner Aufforderung zur Ruhe nur betriebliche Interessen schützen wollen.

Da nach alledem von der Unfallkausalität zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis auszugehen ist und der Kläger durch das Unfallereignis u.a. ausweislich des Durchgangsarztberichtes von Dr. C. vom 10. November 2009 eine Schussverletzung am Abdomen (also einen Gesundheitserstschaden) erlitten hat, liegen auch die weiteren Voraussetzungen für die Feststellung eines Arbeitsunfalls vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne von [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2015-07-22